

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Neue Brandversicherungs-Ordnung für das ganze Grosherzogthum Baden

Baden

Carlsruhe, 1808

Karl Friedrich von Gottes Gnaden, Grosherzog zu Baden, Herzog zu
Zaehringen etc. [...]

[urn:nbn:de:bsz:31-143890](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-143890)

Karl Friedrich von GOTTES
Gnaden, Großherzog zu Baden,
Herzog zu Zähringen 2c. Ober und Erbherr
zu Fürstenberg, Baar und Strülingen,
sammt Heiligenberg, Hausen, Möskirch, Ho-
henhöwen, Wildenstein und Waldsberg; zu
Leiningen, Mosbach, sammt Miltenberg,
Amorbach, Düren, Bischofsheim, Hart-
heim und Landa; zu Klettgau, zu Ihen-
gen, zu Krautheim, zu Werthheim; zu Neis-
denau und Billigheim, auch zu Hagnau 2c.

Als Wir unterm 5ten März 1803. die
Vereinigung der vormals besonders bestande-
nen BadenDurlachischen und BadenBadis-
schen BrandversicherungsGesellschaften an-
ordneten, haben Wir bald darauf, unterm
7ten Sept. 1803., eine neue Brandverfi-
cherungsOrdnung für Unsere gesammte da-

malige Lande ergeben lassen, in welcher Wir den Eintritt einzelner Orte in die allgemeine Gesellschaft, auf die bereitwillige Erklärung des mehrern Theils der HäuserEigenthümer eines Orts dermaßen angeordnet haben, daß alsdann auch der andere nicht einwilligende Theil, der Mehrheit der Stimmen der HausEigenthümer zu folgen, schuldig erkannt worden; So lang aber die Mehrheit der HausBesizer in einer Gemarkung sich nicht freiwillig dazu verstehen wollte, durfte die Aufnahme in die BrandVersicherungsgesellschaft nicht erzwungen, dagegen konnten aber auch einzelne Gebäude, einer in der Societät noch nicht befindlichen Gemarkung, derselben nicht einverleibt werden.

Wir haben seit dieser Zeit mit besonderm Wohlgefallen wahrgenommen, daß gleich damals und bisher der bei weitem größte Theil Unserer neuen Lande die große Nützlichkeit und Wohlthätigkeit einer solchen Gesellschaft anerkannt, und sich zum freiwilligen Eintritt verstanden habe, so daß die

ältere Gesellschaft um das Dreifache vermehrt worden, wodurch die Vergütungslast der jährlichen Brandschäden immer leichter ausfällt, je größer die Summe der Contribuenten ist, welche dazu beitragen. Was die wenige nicht beigetretene Orte anbelangt, so beruht ihre Weigerung in der mangelhaften und unvollständigen Kenntniß von der Gesellschaftsverfassung, der Wir nunmehr um so weniger ihres eigenen Nutzens halber noch länger nachsehen können, als Uns unterthänigst vorgetragen worden, daß in denen Uns seit dieser Zeit abermals zugefallenen Eigenthums und Oberhoheitsländern, und zwar namentlich im Breisgau, Fürstbergischen, Leiningischen und Löwenstein-Wertheimischen ähnliche und im Wesentlichen größten Theils auf gleichen Grundsätzen beruhende Gesellschaften existiren, von welchen die Breisgauische einstimmig den Wunsch zum Beitritt in die vorher Badische geäußert hat.

Da Wir nun bei der allgemein anerkannt-

ten Nützlichkeit einer solchen Brandversicherungs-Gesellschaft, neuerlich die weitere unangenehme Erfahrung gemacht haben, daß aus jenen Ortschaften, welche in keiner solchen Gesellschaft stehen, Personen, die durch Brand verunglückt, mittelst Brand-Briefe bei andern Unsern Unterthanen freiwillige Geld-Beiträge nachsuchen, wovon diese jedoch, nach Unsern frühern Verordnungen, befreiet seyn sollen und müssen; und da Wir ferner in Betrachtung gezogen haben, daß solche Personen, deren Vermögen einzig und allein in einem Hauß besteht, bei dessen Ab-brennung, wann sie in keiner Brandversicherungs-Gesellschaft sind, ganz vermögenslos werden, und da endlich bei den jetzigen ohnehin geldklemmen Zeiten manche Personen, welche Capitalien aufnehmen wollen, solche deßhalb nicht erhalten, weil ein, in keiner Brandversicherungs-Gesellschaft befindliches Hauß keine reelle genügende Sicherheit und Hypothek darbietet; so ordnen, wollen undu befehlen Wir anmit, daß vom 1. Ja-

nuar 1808. an, alle Unsere Eigenthums und OberhoheitsLande in eine einzige allgemeine BrandVersicherungGesellschaft, (deren Leitung und GeschäftsBesorgung Wir Unserer StaatsAnstaltenDirection übertragen) dermaßen aufgenommen werden sollen, daß alle HäusserBesitzer, jene allein ausgenommen, welche sich zur Aufnahme nicht qualificiren, derselben beizutreten anmit für schuldig erklärt werden. Wir heben und lösen also alle bisher einzeln bestandene Gesellschaften, jedoch unter der Bedingung, auf, daß die bis auf den letzten December 1807. entstandene, und noch nicht ersetzte Brandschäden, so wie auch die auf diesen einzelnen Gesellschaften etwa haftende Schulden, von diesen bisherigen Gesellschaften besonders getragen und berichtet werden sollen.

Nachdem Wir nun Unsere unterm 7 Sept. 1803. erlassene BrandversicherungOrdnung, mit den seitdem ergangenen näheren Bestimmungen derselben, und mit den frühern

SpecialOrdnungen der Uns neuerlich angefallenen Eigenthums und Oberhoheitslände haben durchgehen, und gegen einander vergleichen lassen, und nachdem Uns darüber Vortrag erstattet worden ist, so finden Wir nöthig, nachfolgende neue allgemeine BrandversicherungsOrdnung für Unsere gesammte dermalige Eigenthums und Oberhoheitslände vorzuschreiben, welche vom 1 Januar 1808. an, verbindliche Kraft haben soll.

I.) In Ansehung der Häuser und Gebäude, welche in der Brandversicherung begriffen, und welche davon ausgeschlossen seyn sollen, wollen Wir, daß

A. ruck s i c h t l i c h der Eigenthümer :

1.) alle Uns zustehende Gebäude, mit alleiniger Ausnahme Unserer herrschaftlichen Schlösser ;

2.) alle den Standes ; und Grund ; Herren zustehende Gebäude, mit Ausnahme der standesherrlichen Schlösser ;

3.) alle und jede in Unsern Landen gelegene Gemeinds ; und PrivatHäusser , Scheu ;

ern und Gebäude, sie mögen Namen haben, wie sie wollen, gestreit oder ungestreit seyn,

4.) alle diejenige Dorfschaften, welche Unfern landsäßigen Lehenleuten zugehören,

5.) alle diejenige Gebäude, welche in Unfern Landen auswärtigen Herrschaften gehö-
ren, so wie alle Kirchen, Pfarr- und
Schulhäuser, welche von Auswärtigen unterhalten werden, in der Mase in die allgemeine Brandversicherungs-Gesellschaft aufgenommen werden sollen, daß dieselben alle, ohne Unsere besondere Bewilligung daraus nicht mehr treten können, und nur die Aufnahme der an auswärtige Herrschaften gehö-
rigen Häuser und Gebäude wollen Wir auf deren Bewilligung ausgesetzt seyn lassen.

B. In Ansehung der Qualität der in die Brandversicherung aufzunehmenden Gebäude wollen Wir zwar die PulverMühlen und deren Gebäude, die Gebäude auf EisenWerken, die Schmelz-; Saiger-; und Abtreib- auch

Glas; Hütten, ohngeachtet der bei solchen Gebäuden zu befürchtenden, jedoch nach vieljähiger Erfahrung selten vorkommenden größeren FeuersGefahr, von der Ausnahme in die Gesellschaft nicht ausschließen, sondern vielmehr solche, gleich den Ziegelhütten, den Brennösen, FayenceFabriken und Häfneröfen ic. für aufnahmefähig erklären, jedoch unter Beobachtung nachstehender VorsichtsMaasregeln und nähern Bestimmungen, daß

1.) zwischen den Brennösen selbst, und den übrigen Gebäuden, mit welchen solche unter einem Dach stehen, eine feuerfeste GiebelMauer bis unter den First des Dachs geführt, und

2.) vor deren Einverleibung in die Brandversicherung eine genaue Besichtigung des Locals, und eine richtige Zeichnung desselben gefertigt, und an Unsere StaatsAnstaltenDirection zur Einsicht, Prüfung und Bestimmung der nach Befund der Umstände nöthigen Verbesserungen oder Abänderungen eingeschickt werden,

3.) der in nachfolgendem Art. III. No. 4. für Ziegelhütten, EisenWerke, Schmelz- und Glas-Hütten bestimmte besondere Anschlag ad 200 fl. auch bei den Pulver Mühlen in Anwendung komme.

II.) Was die Schäden betrifft, welche von der Brandversicherungssocietät zu ersetzen sind; so bestimmen Wir deßfalls:

1.) daß die Versicherung nicht auf fahrende Habe, noch auf andere, als durch Feuer, oder die zu dessen Löschung vorgekehrte Anstalten bei Gebäuden verursachte Schäden sich erstrecken, darunter aber der durch Blitz den Gebäuden verursachte Schaden in allen Fällen, wo derselbe in solche eingeschlagen, es mag solcher bloß zerschmettert, oder wirklich gezündet haben, begriffen, da hingegen aller, auf andere Art, als durch Wassergießung, Erdbeben, Sturmwind und dergleichen, den Gebäuden verursachte Schäden davon ausgeschlossen seyn soll.

2.) Daß der Schaden derjenigen Gebäu-

de, welche durch Verschulden oder Nachlässigkeit des Eigenthümers, des Miethmanns, der Ibrigen, oder Anderer in Brand gerathen sind, von der Brandversicherungsgesellschaft vergütet werde.

3.) Daß die von einem Dritten boshafter Weise verursachte FeuerSchäden ebenfalls von der Brandversicherungsgesellschaft ersetzt werden, jedoch der Gesellschaft der Regress an den Thäter vorbehalten seyn soll.

4.) Daß derjenige, der sein eigenes Haus geflissentlich in Brand setzt, keine Entschädigung erhalten, vielmehr als ein Mordbrenner von den Gesezen bestraft, der Platz aber worauf das abgebrannte Haus gestanden, nebst den dazu gehörigen Hof- und GartenPlätzen, jedoch mit Vorbehalt der darauf haftenden einem Dritten zustehenden Unterpfands und anderer dinglichen Rechte, sofern dieser Dritte seine Befriedigung nicht anders als durch Rulgriff auf das Unterpfand erlangen könnte, der Brandversicherungsgesellschaft auf den Fall heimgewie-

sen, und von derselben demjenigen verkauft werden soll, der den Platz, worauf das abgebrannte Gebäude gestanden ist, überbauen will, wann ein solcher Nordbrenner keine Kinder, oder Erben in aufsteigender Linie hat, denen der Hausplatz bleibt, wann sie an der Nordbrennerey keinen Antheil genommen haben.

5.) Die im Krieg auf Freundes oder Feindes Befehl den Gebäuden zugefügte Schäden, es mögen dieselbe durch Verbrennen oder Niederreißen der Gebäude, ganz oder theilweise bewirkt werden, werden von der Brandversicherung ausgeschlossen, da für deren Vergütung nach Möglichkeit auf andere Art Unsere Landesväterliche Vorsorge eintreten wird; da hingegen diejenigen Brandschäden, welche ohne Befehl des Militärs bei dessen Durchzügen und Einquartierungen, unversehens oder aus Verwahrlosung der Einquartierten entstehen, von der Brandversicherungsgesellschaft zu ersetzen sind.

III.) Bei der Taxation der in

die Brandversicherung aufzunehmenden Gebäude ist auf nachfolgendes zu sehen:

1.) Jedes Haus und Gebäude soll in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber von den Ortsvorgesetzten, mit Zuziehung des Eigenthümers, ohnengeldlich nach dem mittlern BauWerth, wie es an dem Ort, wo es gelegen, erbaut werden kann, pflichtmäßig taxirt, und dieser Anschlag nicht mehr der Willkür der Eigenthümer überlassen werden.

Was aber die Kirchen betrifft, die gar keine Feuerung haben, mithin bei weitem nicht gleicher Feuersgefahr, wie andere Gebäude, unterworfen sind, so soll auch hierauf billige Rücksicht genommen, mithin die Taxation des BrandversicherungsAnschlags in billigem Verhältniß zu dem seltenern Ersatzfall gemindert, und besonders das sogenannte Ingebäude, so weit es als beweglich Gut angesehen werden kann, nemlich Orgeln, Glocken, Uhren, Altäre und Kirchenstühle, nicht mit zum Anschlag gezogen werden.

Anlangend aber die Klöster und solche öffentliche Gebäude, deren Gebrauch aufgehoben, und von denen voranzusehen ist, daß sie bei einem Verkauf keine Liebhaber finden, und nach einem Brandunglück nicht wieder hergestellt werden, so soll dem Eigenthümer überlassen bleiben, ob und unter welchem geminderten Anschlag er diese Gebäude in die Brandversicherung eintragen lassen will, wann nemlich solche Gebäude nicht in Städten stehen, und also der Platz nicht überbaut werden muß. In Städten aber soll der Anschlag nach dem Verkaufswertb berechnet werden.

2.) Bei dieser Taxation soll von den Taxatoren darauf gesehen werden, ob ein Haus, ganz von Holz oder von Stein sey? ob es einen gewölbten Keller und dergleichen habe, welche durch das Feuer nicht so leicht verdorben werden können, und wobei wenigstens die Baumaterialien gut bleiben? indem weder ein gewölbter Keller, noch der Wertb des Platzes, worauf das Gebäude

gestanden, noch der Hausplatz und die dazu gehörigen Gärten, noch die darauf habende besondere Gerechtigkeiten und Freiheiten in Betracht zu ziehen, sondern nur allein das Uebergebäude in Anschlag zu bringen ist.

3.) Jedes von dem andern abge sonderte Gebäude, es sey solches eine Scheuer, Stallung, Wasch : Back : Haus, Schopf, oder anderes Nebengebäude, soll besonders aufgeschrieben und angeschlagen werden.

4.) Bei den Back : und Wasch : Häusern, Bierbrauereien, Farb : Häusern, Schmieds : Schloffer : Rothgießer, und dergleichen Werkstätten, Saisensiedereien und Lichterziehereien, Laboratorien der Apotheker, Ziegelhütten, Brennösen der FayenceFabriken, Glashütten und HafnerDefen, soll wegen der, bei denselben sich äussernden gröseren FeuersGefahr, jedes FeuerWerk, ausser dem Anschlag des Hauses und Gebäudes, worinn es angelegt ist, noch in einen besondern Anschlag, und zwar bei den PulverMühlen, ZiegelsHütten

Hütten und Glashütten zc. von 200 fl., bei den übrigen FeuerWerken der gemeinen Handwerker, von 150 fl. gebracht, dabei aber die verschiedene Kessel, die in den Farb, Häußern, und Waschkäusern, und bei Bierbrauereien unter einem Kamine stehen, nur für ein Feuerwerk, so wie bei den Apotheken sämtliche Destillir- und andere Feuer, die unter einem Kamin sich befinden, nur für ein Feuer gerechnet, dahingegen bei den Beckern jeder BackOfen, und bei den Feuerwerken jede Esse für ein besonderes Feuerwerk gerechnet werden.

5.) Der Anschlag der Gebäude soll von den Taxatoren nie unter den runden Summen von 50 fl., 100 fl., 150 fl., 200 fl. und so weiter gemacht werden, weil wegen Abmangels einer kleinern Scheidemünze als $\frac{1}{2}$ Kr. derjenige, der sein Haus z. E. nur zu 110 fl. angeschlagen, von 150 fl. betragen müßte, und doch bei Abbrennung desselben nur 110 fl. Entschädigung erhalten würde.

6.) Die einmal geschehene Anschlagung der Gebäude soll so lange verbleiben, als sich nicht deßfalls ein merklicher Abgang oder Zuwachs ergibt, wovon in der Folge noch besonders die Rede seyn wird; jedoch, wann ein Eigenthümer eines Gebäudes glaubt, daß solches in einem zu niedern Anschlag sich befinde, so kann er von den Taxatoren dessen Erhöhung auf den mittlern Werth verlangen.

7.) In jeder Gemeinde soll ein besonderes halb gebrochen zu schreibendes Buch gehalten werden, worinn sämtliche unter die Affecuration der OrtsGemarkung gehörige Gebäudemit ihrem Anschlag einzutragen sind, und am Ende der TotalBetrag des Anschlags sämtlicher Gebäude zu setzen ist.

Aus diesen bei den einzelnen Orten befindlichen Büchern müssen auf Kosten der betreffenden Communitäten, SpecialTabellen von den OrtsVorgesetzten gefertigt, und zu dem betreffenden Amte eingeschickt werden,

welches alsdann aus diesen SpecialTabellen, die es bei seinen AmtsActen behält, über sämtliche in seinem AmtsBezirk befindliche Ortschaften eine GeneralTabelle des BrandversicherungsAnschlags zu fertigen, und solche mit Bericht an die StaatsAnstaltenDirection einzusenden hat.

Unsere StaatsAnstaltenDirection hat alsdann aus den, von den Aemtern eingesandten GeneralTabellen, den GeneralBrandversicherungsAnschlag der einzelnen Aemter in eine über die ganze BrandversicherungsAnstalt zu haltende, und für jedes Jahr zu erneuernde HauptTabelle bringen, diese HauptTabelle zweifach ausfertigen, dann ein Exemplar dem GeneralBrandversicherungsRechner, und das andere dem Respicienten in BrandversicherungsSachen zum Gebrauch zustellen, und, nach dessen gemachtem Gebrauch, und der über die Brandversicherung für jedes Jahr gestellten GeneralRechnung, das eine Exemplar, zur Sammlung und Aufbewahrung, an die Registratur abgeben zu lassen.

8.) Mit Ausgang jeden Jahrs, im Monat December, soll in den Städten von Gericht und Rath, in den Dörfern aber von den OrtsVorgesetzten, ein Durchgang gehalten, und, wann ein Gebäude ganz abgegangen ist, oder wenigstens doch einen solchen Abgang erlitten hat, daß es aus dem Anschlag gelassen, oder derselbe vermindert werden muß, oder auch, wann ein neues Gebäude aufgeführt worden ist, solches in das AnschlagsBuch richtig eingetragten werden; wobei von denselben darauf zu sehen ist, daß, wann bei einem Gebäude keine beträchtliche, und wenigstens den 10ten Theil des vorigen Anschlags ausmachende Veränderung vorgegangen, es bei der letzten Taxation verbleibe. Jedoch stehet den Theilnehmern an der Brandversicherung frei, ihre das Jahr über errichtende neue Gebäude, oder vornehmende beträchtliche Reparationen bei erstern, wann solche unter Dach und Fach stehen, bei letzteren gleich nach deren Herstellung der Brandversicherung einverleiben zu lassen, wann sie

sich verbinden, den ganzen Jahrs Betrag des Anschlags ihrer Gebäude zu bezahlen, und ihre deßfallßige Erklärung bei dem betreffenden Amt zu Protocoll gegeben haben.

Das Gericht und Rath einer Stadt, oder die Ortsvorgesetzte auf den Dörfern, können aber wegen der aus Versehen oder Unkunde von vorgenommenen BauVeränderungen unterbliebenen deßfallßigen Taxation und Eintragung in das AnschlagBuch, nicht in rechtlichen Anspruch genommen werden, es wäre dann, daß die GebäudeEigenthümer (deren nächste Sorge es seyn muß, die hierbei zu ihrem Besten dienende Maassregeln zu benutzen) zu erweisen vermöchten, daß sie zur Zeit des befragten Durchgangs wegen Rücksichtsnahme auf ihr Bauwesen die Attention der Vorgesetzten zur Aufnahme des Gebäudes besonders aufgerufen hätten.

9.) Ueber den Abgang und Zuwachs der Gebäude sollen die Ortsvorgesetzte jeden Orts ihrem [vorgesetzten] Amt eine von ihnen zu unterschreibende Tabelle vor Ausgang des

Monats December jeden Jahrs zusenden.

Aus diesen von den einzelnen Ortschaften einkommenden SpecialTabellen haben die Aemter jedes Jahr eine GeneralTabelle über sämmtliche in ihrem AmtsDistrict befindliche Orte, nach dem, unten vorkommenden Formular zu fertigen, solche von dem 10 Jenner des vergangenen, bis den 10 Jenner des lauffenden Jahrs, für welches die Tabelle gilt, zu rubriciren, und an Unsere StaatsAnstaltenDirection längstens bis zu Ende Jenners einzuschicken, damit von dieser der Eintrag in die HauptTabelle besorgt werden kann.

Oberzins N. N.

Summarische Tabelle über die Zuwachs- und AbgangsBerichte zum Landberechnungs-
Zinsschlag vom 10. Jenner 1808. bis 1809.

Ortschaften.	Berühmter Zinsschlag.	Zuwachs		Summa Zuwachs	Summa sämmlichen Zinschlags	Abgang.	Reinnet fürs J. 1808
		von neuen Gebäuden.	von erblichen Gebäuden.				
Summa	fl. fr.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.	fl.

IV. Wegen Taxation der vorgefallenen Brandschäden verordnen Wir:

1.) Daß nach entstandnem und geldschtem Brand, so bald als es thunlich ist, die Aemter den entstandenen Brand beaugenscheinigen sollen; wann sich nun dabei ergiebt:

a.) Daß ein oder mehrere Gebäude gänzlich eingäschert, oder, zu Verhütung mehrerer Ausbreitung des Feuers, völlig niedergeworfen worden, so bedarf es keiner weitem Taxirung, sondern es wird der ganze Brandversicherungs Anschlag als Summe des zu ersetzenden Schadens angenommen.

b.) Ist aber ein Gebäude nicht gänzlich zu Grund gerichtet, so ist der Schaden in Gegenwart der, durch den Brand oder durch die, aus dessen Veranlassung vorgenommene Niederreißung oder Abbrechung des Gebäudes beschädigten Personen, durch Gericht und Rath in den Städten, und durch die OrtsVorgesetzten in den Dörfern, unentgeltlich zu taxiren, und bei wichtigen Gebäu-

den Können auf Verlangen der Eigenthümer, und auf deren Kosten, beeidigte, der Sache hinreichend kundige Schätzer dazu gezogen werden.

c.) Sollten die Schätzer dafürhalten, daß das Gebäude nicht mehr zu repariren sey, soist der Brand Schaden für vollkommen zu achten, keine weitere Taxirung nöthig, sondern es bleibt bei dem Brandversicherungs Anschlag des Gebäudes, und die etwa übrig gebliebene Materialien sind für die Schutt Aufräumungs Kosten zu rechnen.

2.) die Taxirung des Schadens bei einem, nur zum Theil abgebrannten; oder wegen eines Brands niedergerissenem Gebäude, ist so einzurichten, daß dabei der Werth des Ganzen, wie das Gebäude im Brand Versicherungs Anschlag stehet, zum Grund der Schätzung gelegt, und sich darnach genau gerichtet werde. Es muß nemlich in diesem Falle untersucht werden, der wie vielste Theil von dem ganzen Gebäude dem Werth nach abgebrannt, oder zerstört sey,

und der eben so vielste Theil des Brands
 Versicherungs Anschlags des ganzen Gebäu-
 des, macht die Summe des zu ersetzenden
 Schadens auß; z. B. wann von einem Ge-
 bäude, das mit 1000. fl. Anschlag in der
 Brand Versicherung steht, der 10te Theil
 abgebrannt oder eingerissen worden, so ist
 der desfallige Schaden auf 100. fl., als
 den 10.ten Theil des Anschlags, zu bestim-
 men. Weil sich aber in manchen Fällen
 nicht so leicht bestimmen läßt, der wievielste
 Theil an einem Gebäude abgebrannt, oder
 zerstört sey, so ist es besser und sicherer,
 wann bei Taxirung des desfalligen Scha-
 dens auf den wahren Werth des ganzen
 Gebäudes Rücksicht genommen, der Betrag
 desselben mit dem wahren Werth des abge-
 brannten oder zerstörten Theils in Verhält-
 niß gesetzt, und daraus das Verhältniß des
 Brandversicherungs Anschlags des abge-
 brannten oder zerstörten Theils zu dem Brand
 Versicherungs Anschlag des ganzen Gebäu-
 des aufgesucht wird, wornach also zu Her-

ausbringung des zu ersetzenden BrandSchadens der Ansz folgendermassen gemacht werden muß: wie sich verhält der wahre Werth des ganzen Gebäudes zu dem wahren Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben, so verhält sich der BrandVersicherungs Anschlag des ganzen Gebäudes, zu dem BrandVersicherungs Anschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben.

Der wahre Werth eines ganzen Gebäudes z. B. sey 5000. fl., der wahre Werth des abgebrannten oder zerstörten Theils desselben 150. fl., der BrandVersicherungs Anschlag des ganzen Gebäudes 3000. fl., so verhalten sich die 5000. fl. zu 150. fl. wie 3000. fl. zu dem aufzufindenden Anschlag des abgebrannten oder zerstörten Theils, d. i. 90. fl.

3.) Wann die Taxirung geschehen ist, so muß das darüber abzuhaltende Schätzungs-Protocoll von dem Amt und den Beschädigten unterschrieben, und sogleich mittelst Berichts, in welchem zuverlässig zu melden

Ist: auf was Art der ausgekommene Brand entstanden? ob dabei ein dolus oder culpa untergelaufen sey? an Unsere mehrgedachte StaatsAnstalten Direction eingesandt werden, welche insbesondere darauf: ob die Taxirung des Schadens in Gemäsheit der beeden vorstehenden Artikel geschehen sey? zu sehen, und erforderlichen Falls das Nöthige zu deren Berichtigung anzuordnen hat.

V.) Was die Repartition der sich ergebenden Brand Schäden anbelangt, so ist deßfalls Nachstehendes zu beobachten;

1.) Wann von einem Brand Schaden das Abschätzungs Protocoll bei der Staats Anstalten Direction eingekommen, und von derselben die Abschätzung des Schadens richtig erfunden worden ist, so hat dieselbe solchen in die daselbst für jedes Jahr gehalten werdende General Brand Versicherungs Tabelle eintragen zu lassen; und, wann von vorhergehenden Jahren kein Brand Entschädigungs Geld vorrätzig ist, worüber gedachte Direction nur disponiren, und ohne deren

Weisung davon keine Zahlung geleistet werden darf, alsdann das betreffende Amt anzuweisen, das für den Beschädigten erforderliche Entschädigungs Capital, wann derselbe das unter No. VIII. 1.) Erforderliche seines Orts erfüllt hat, gegen möglichst geringe Zinse für Rechnung der Brand Versicherungs Societät aufzunehmen, demselben zuzustellen, und den Darleiher so wohl als das Quantum des aufgenommenen Capitals und dessen Zinnslauff an gedachte Staats-Anstalten Direction einzu berichten, damit dasselbst für die Ausfertigung einer Brand Versicherungs Signatur für den Darleiher gesorgt, und das Erforderliche in der General-Brand Versicherungs Tabelle bemerkt werden kann.

Nach Ablauf eines jeden Jahrs hat sodann Unsere wehr erwähnte Staats Anstalten Direction: alle im Lauff desselben vorgekommene Brand Schäden, nebst den von den deßfalligen Entschädigungs Capitalien zu bezahlenden Zinnsen, zusammen rechnen und

zu deren Ersaz nach dem für dasselbe Jahr bestehenden General Anschlag aller in der Brand Versicherung befindlichen Gebäude berechnen zu lassen, wie viel auf jedes 100. fl. Brand Versicherungs Anschlag zum Ersaz der sich ergebenden Brand Schäden der, von den desfalligen Entschädigungs Capitalien zu bezalenden Zinnse, und der Reparitions; und Administrations Kosten umzulegen sey? und darnach mittelst eines an sammtliche in der Brand Versicherungs Societät befindliche Aemter zu erlassenden, in dem Regierungs Blatt öffentlich bekannt zu machenden General Decrets die erforderliche Weisung zum Einzug von den einzelnen Societäts Gliedern zu erlassen.

2.) Damit aber die Brand Versicherungs Gesellschafts Glieder bei einem vor gefallenen starken Brand mit einemahl nicht zu stark zum Beitrag gezogen werden, so soll in einem solchen Fall mehr als 10. kr. auf das 100. fl. Brand Versicherungs Anschlag auf einmal eher nicht umgelegt wer-

den, als bis voranzusehen ist, daß durch Vertheilung des Ersatzes auf mehrere Jahre mit Einzug dieser Summe, der Ersatz des Schadens oder die Heimzahlung der dazu aufgenommenen Gelder sich über 6. — 8. Jahre verziehen würde, wann gleich in dieser Zeit keine neue außerordentliche Brand Schäden sich zeigten; und es soll in einem solchen Falle einer höher steigenden Beitrags Repartition vor Erlassung des desfallsigen Ausschreibens, mit Anzeige aller Umstände, bei Uns jedesmal angefragt werden.

VI.) Bei dem Einzug der aus geschriebenen Brand Entschädigungs-Gelder, hat man sich nachstehender maßen zu benehmen:

1.) Wann die Umlage derselben ausgeschrieben ist, so haben die Aemter und Schatzungs-Einnehmereten, unter Zugrundlegung des für denjenigen Jahrgang, für welchen die Brand-Schäden umgelegt werden, bestehenden Brandversicherung-Anschlags, die Ausschreiben an die weltlichen Orts-

Vorgesetzte der einzelnen Orte ihrer Districte zu erlassen, damit dieselben nach diesem Anschlag von den einzelnen Gebäude-Eigenthümern den auf das 100 fl. Brandversicherungs-Anschlag bestimmten Beitrag, binnen 14. Tagen einziehen, und, mit den desfalligen EinzugsRegistern, den Betrag des Ganzen an sie einsenden. In diesen EinzugsRegistern muß bei jedem Gebäude der zum Grund des Einzugs gelegte Anschlag, und neben solchem der davon geleistete Beitrag bemerkt, jedes EinzugsRegister aber von den betreffenden OrtsVorgesetzten, unter Bezeugung: „daß darnach der Einzug wirklich geschehen“ am Ende unterschrieben werden. Aus diesen einzelnen EinzugsRegistern der sämtlichen Ortschaften des Amtsdistricts hat alsdann die Schatzungs-Einnehmeri ein GeneralVerzeichniß zu fertigen, in welchem von jedem Orte

- a.) der beim Einzug zum Grund gelegte Anschlag,
- b.) das, was davon nach der ausgeschrieben

schriebenen Umlage auf das 100 fl. Anschlag den ganzen Ort eigentlich getroffen hätte,

c.) was nach den EinzugsRegistern wirklich eingegangen,

d.) was nach diesem Einzug in Vergleichung mit der ausgeschriebenen Umlage an Ueberschuß sich zeigt, in besondern Feldern zu bemerken, und am Ende des Verzeichnisses die EinzugsGebühr von dem ganzen, wirklich eingezogenen Gelde in Abzug zu bringen; das, was alsdann noch übrig bleibt, mit dem, was nach dem Felde b. umgelegt worden, zu vergleichen, und was sich bei dieser Vergleichung mehr als das Ausgeschriebene ergiebt, zum wirklichen Ueberschuß zu rechnen ist; das auf diese Art gefertigte Verzeichniß muß von dem Amt und der Einnehmerei unterschrieben, und mit gemeinschaftlichem Verichte an mehr erwähnte StaatsAnstaltenDirection eingesandt werden; zu welchem Ende Wir nachstehendes Formular zur Nachachtung vorzuschreiben:

Sicramt N. N.
Zabelle

Nro. _____ über das Vermögen Großherzoglichen Decrets vom _____
BrandversicherungsAnschlag einseztene BrandensfähigungsGeld: ad von jedem 100 fl. Capital

	Anschlag der Gebäude	Srist-Beitrag a. Fr. von 100 fl. Anschlag	Errag des gitters	EingangsGrühr	Morschuß	Summa	bes nach Abzug der Ein- gangsGrühr und Mors- chuß übrig bleibenden	
	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.	fl.	fr.
Summa								
Goldemach beträgt die ganze eingezogene Summe								

4
Drittschaffen

2.) Aus den sämtlichen, von den Aemtern und SchatzungsEinnehmereien an die Staats: Anstalten: Direction eingesandten Brand:Gelder:Einzugs:Tabellen hat dieselbe das Resultat in die GeneralBrandversicherungstabelle in eben der Weise nach den nemlichen Feldern eintragen zu lassen.

3.) Da in jedem Orte aus Abmangel einer kleinern Münze als halbe Kreuzer, bei der Subpartition und dem Einzug der ausgeschriebenen BrandEntschädigungsgelder sich oft BruchZalen ergeben; so soll das, was unter einem halben Kreuzer ist, zu einem halben, und was über einen halben Kreuzer, zu einem ganzen Kreuzer gerechnet und erhoben, und das, was sich bei diesem Einzug an Ueberschuß zeigt, zu Anschaffung der erforderlichen FeuerGeräthschaften, als FeuerSprizen, Leitern, Haken, Eimer und dergleichen verwendet werden; zu welchem Ende nach Verfluß jeden Jahrs Unsere mehrgedachte StaatsAnstaltenDirection den betreffenden Gemeinden, als welche

obnehin für die Anschaffung und Unterhaltung der ihnen nöthigen FeuerGeräthschaften zu sorgen haben, den sich nach den eingekommenen BrandGelderEinzugsTabellen bei jeder gezeigten Ueberschuß zuzuscheiden hat.

4.) Die SchatzungsEinnehmer müssen den BrandEntschädigungsBeitrag durch die betreffende OrtsVorgesetzte von den GebäudeEigenthümern, gleich der Schätzung, ohne alle Nachsicht einziehen; sollte aber ein GebäudeEigenthümer seinen schuldigen Beitrag verweigern, so ist von den Einziehern davon dem Amt die Anzeige zu machen, und dieses hat alsdann den Kenitenten, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf die etwa vorschützende exceptionem fori mittelst Execution zu gleichbaldiger Erlegung des Zweifachen anzuhalten; und der sich aus dem Zweifachen ergebende Ueberschuß ist auf die vorhin angegebene Art zu Anschaffung von FeuerGeräthschaften zu verwenden.

5.) Bei Einziehung des BrandVersicherungBeitrags ist sich jederzeit an das ein

geschriebene Haus zu halten; es mag dasselbe nach der Taxirung, auf was Art es wolle, an einen andern Besitzer gekommen seyn, und wann ein SocietätsGenoß solches nicht selbst bewohnt, sondern verlehnt hat, soll alsdann der Miethmann den Beitrag davon erlegen, und solchen dem Eigenthümer an dem Hauszinnß wieder abzuziehen berechtigt seyn. Desgleichen muß von den Erb- und SchupflehenGebäuden der Lehensmann die Beiträge entrichten, vorbehältlich des Rückgriffs auf den Lehenherrn, wo die LehenVerhältnisse den Fall dazu vereigenschaften.

6.) Bei einem Concur, in welchen ein Gebäude gerathen, soll der MasseCurator ohne Rücksicht, und ohne daß es einer Classification bedarf, der schuldigen Beitrag abtragen, auch die Brandbeitragsforderung als eine auf den Gebäuden haftende dingliche Last vor allen andern, wie sie Namen haben mögen, den Vorzug haben.

7.) Den mit dem Einzug bemüheten Personen soll ein Kreuzer vom Gulden der eingezogenen Gelder als Gebühr gelassen, und der deßfallige Betrag zwischen den SchatzungsEinnehmern und den OrtsVorgesetzten gleich getheilt, und von den Einziehern so gleich inne behalten werden.

8.) Die Brand BeitragsGelder sollen, wie sie bei den SchatzungsEinnehmereien von den Ortschaften ihres Bezirks eingegangen sind, bei denselben bis auf eine von der StaatsAnstaltenDirection erfolgende deßfallige Disposition in Verwahrung bleiben, und besagte StaatsAnstaltenDirection hat dafür zu sorgen, daß beim Schluß jeden Jahrs von dem dafelbst angestellten GeneralBrandVersicherungsRechner über die, von den Aemtern und Einnehmereien eingezogene, und bei denselben noch in Verwahrung liegende BeitragsGelder, richtige Rechnung gestellt werde, und über diese Gelder, so weit nicht im Verlauf des Jahrs einzelne Dispositionen schon geschehen sind, die erforderliche Wei-

sungen zu erlassen, damit die Heimzahlung der zur Tilgung der vorgekommenen Brand-Schäden aufgenommenen Capitalien, nebst Zinsen, geschehe, von den betreffenden Unterbehörden die durch Heimzahlung der Capitalien eingelöste Brandversicherungs-Signaturen an dieselbe eingesendet, und dabei zugleich angezeigt werde, wie viel bei dieser Capital-Heimzahlung etwa an Zinns wegen der frühern Bewirkung derselben, als die desfallsige Weisung besagt, erspart worden; welche Ersparniß in der Brandversicherungs-Tabelle an gehörigem Ort bemerkt werden muß.

9. Die, bei der StaatsAnstalten-Direc-tion jährlich gestellt werdende General-Brand-versicherungs-Rechnung muß jedesmal Uns zur Einsicht vorgelegt, und mit den Schatzungs-Einnehmerei-Rechnungen von Unserer Rechnungs-Cammer verglichen, und eine summarische Uebersicht derselben sämtlichen Mitgliedern der Brandversicherungs-Gesellschaft durch das Regierungs-Blatt bekannt

gemacht, die Rechnungen selbst aber müssen zweifach vom Rechner ausgefertigt werden, wovon das eine Exemplar bei der Staats-Anstalten-Registratur verwahrt wird, das andere aber in den Händen des General-Brand-Versicherungs-Rechners bleibt.

10.) Der zu Führung der General-Brand-Versicherungs-Rechnung aufgestellte Rechner, soll dafür, und für die Haltung der Brand-Versicherungstabelle, bis auf gutfindende Aenderung, von gegenwärtigem Jahre an, eine Belohnung von 150 fl., mit Einrechnung der SchreibMaterialien, die derselbe sich selbst zu stellen hat, beziehen, welche mit den unzuliegenden Brand-Schäden jeden Jahres unter die Mitglieder der Brand-Versicherungsgesellschaft zugleich repartirt wird; und soll die jeweilige Bestellung dieses Rechners Unserer mehrgedachten Staats-Anstalten-Direction überlassen seyn.

VII.) Rücksichtlich dessen, was von der Brand-Versicherungsgesellschaft zu ersetzen ist, verordnen Wir :

1.) Daß keinem BrandBeschädigten mehr, als der wirkliche BrandVersicherungsAnschlag seines Schadens beträgt, ersetzt werde.

2.) Daß bei einem abgebrannten Gebäude, worinn ein, nach Nro. III. 4.) angeschlagenes Feuerwerk befindlich ist, nur der Anschlag des Gebäudes selbst, keineswegs aber der Anschlag, der für ein solches Feuerwerk besonders zum Beitrag in Anrechnung gebracht ist vergütet werden soll. Es müssen daher in den BrandVersicherungsCatastern der Anschlag des Gebäudes und des Feuerwerks, abgesondert eingeschrieben, und bei entstehendem BrandFall eben so der Anschlag des einen und andern in den deßfalls zu erstattenden Berichtenseparat bemerkt werden, damit nicht zum Schaden der BrandCasse, der Anschlag von beiden vergütet werden möge,

3.) Bei der dormaligen Einrichtung, wornach die in jedem Jahr sich ergebende BrandSchäden erst nach Verfluß desselben auf die Glieder der BrandversicherungsVer-

seßschaft umgelegt werden, kann den einzelnen BrandBeschädigten bei Leistung des Ersatzes, der sie davon treffende Antheil nicht abgezogen werden, sondern es haben dieselben den Ersatz ihres Schadens nach dem desfalligen | BrandversicherungsAnschlag ganz zu empfangen, dahingegen dieselben auch an sämmtlichen in dem nemlichen Jahr vorgekommenen BrandSchäden, mit Inbegriff ihres eigenen, nach dem im Anfang desselben Jahres bestandenen BrandversicherungsAnschlag ihrer Gebäude, ihren Antheil nach der desfalls gemachten Umlage leiden müssen, wann auch gleich ihre abgebrannten Gebäude noch nicht wieder aufgebaut oder hergestellt wären.

VIII.) Damit aber das BrandEntschädigungs Geld nicht nach Willkür von dessen Empfänger verwendet werde, so ist Unser Wille:

1.) daß die besagten Gelder nicht anderst verabsolgt werden sollen, als bis von den Eigenthümern des abgebrannten oder beschä-

digten Gebäudes hinreichende Versicherung gegeben worden, daß der Betrag wieder zu Aufstellung des Baues, wenigstens in dem mit dessen BrandversicherungsAnschlag im Verhältniß stehenden Werthe, verwendet werde; und die Aemter sollen bei eigener Verantwortung darauf genau sehen, damit die BrandEntschädigungsgelder zu ersagtem Zweck und zu nichts anderm gebraucht, die Materialien zu Herstellung des Baues so bald möglich angeschafft, und zu WiederAufsrichtung desselben, wie es die Jahrszeit erlaubt, geschritten werde, auch nach Verfluß eines Jahrs, Bericht an Unsere StaatsAnstalten Direction darüber erstatten, ob das Geld auch wirklich zu Wiederaufsrichtung des Baues verwendet worden?

Was den Ort der WiederErbauung betrifft, so muß das abgebrannte Gebäude, wann es auf der nrmlichen Stelle wieder erbauet werden kann, und kein staatspoliceilicher Grund, als z. B. ungesunde Gegend, Beschränktheit des Plazes, Anlegung einer

neuen Straße zc. dessen WiederErbauung auf seiner vorigen Stelle verbietet, daselbst wieder erbauet werden; wo aber dieses nicht der Fall, sondern die WiederErbauung auf dem nemlichen Platz aus eben angeführten Gründen nicht thunlich oder nicht nöthig ist, da kann dasselbe auf eine andere Stelle im nemlichen Ort, oder auch in einem andern, übrigens nur der Baandversicherungsgesellschaft einverleibten Ort erbauet werden.

2.) Wann Jemand, dem ein Gebäude abgebrannt ist, keine Anstalt zur WiederAufbauung desselben binnen zwei Jahren macht, und dessen Gläubiger, besonders solche, denen das abgebrannte Gebäude verhypothecirt ist, auf Zahlung dringen, auch nicht wohl anders als aus dem assureirten Werth des Gebäudes befriedigt werden können; so soll, nach dem Ermessen Unserer mehrgedachten StaatsAnstaltenDirection, der Platz, wo das Haus gestanden, so fern es thunlich gegen die Verbindlichkeit, ihn zu überbauen, öffentlich versteigert und aus dessen Erlös und

dem affecurirten Werth des Hauses, die Zahlung der Schulden geleistet, der etwa noch bleibende Ueberschuß aber dem Eigenthümer zugestellt werden.

IX.) Da übrigens die Brandversicherungsanstalt ausser dem, daß sie jedem Gebäude Eigenthümer die gewisse Versicherung des Ersatzes seiner abgebrannten Gebäude giebt, auch noch insbesondere dazu dient, daß sie die Gläubiger, welche auf ein Gebäude Geld geliehen haben, oder die Käufer der Gebäude mehr sichert; so wollen Wir, daß bei Gewährung der Verpfändungen und Veräußerungen der Gebäude, die Brandversicherungs-Anschlags-Tabelle von den Vorgesetzten jedesmal eingesehen, und der darinn enthaltene Anschlag der betreffenden Gebäude den Interessenten nicht nur ausdrücklich bekannt gemacht, sondern auch in der gerichtlichen Verbriefung, oder andern über die Veräußerung des Gebäudes zu fertigenden gerichtlichen Instrumenten von den Land- und Stadtschreibereien jedesmal deutlich ange-

merkt werden soll: Ob das Gebäude in der Affecuration begriffen, und in welchem Tax es in das BrandversicherungsAnschlagsBuch eingetragen sey?

X.) Ueberdies ist Unser ernstlicher Wille: daß alle diejenigen Personen, welche sich in der BrandVersicherungsgesellschaft befinden, mit allen Arten von Brand Collecten verschont und dergleichen von denselben nicht gefordert werden sollen.

XI.) Uebrigens wollen Wir dieser Gesellschaft die Freiheit von allen Stämpeln und Tax Gebüren anmit bewilligen.

XII.) Endlich versehen wir Uns zu Unsern getreuen Untertanen, daß dieselben Unsere landesväterliche Fürsorge, durch Nachlässigkeit in Verhütung der Feuers Gefahr, oder durch Unterlassung der wegen der Feuers Gefahr erforderlichen feuergesicherten Einrichtung und Reparation ihrer Gebäude, oder durch schlechte Bedienung der Feuer Lösch Anstalten, bei vorkommenden Fällen, keineswegs mißbrauchen, sondern von selbst den

in Unseren Land- und Feuer Ordnungen dar-
auf gesetzten Strafen zu entgehen suchen
werden.

Wir nehmen aber hierbei Anlaß, allen stanz-
desherrlichen und grundherrlichen Obrigkeiten,
so wie allen Unsern zur Provinz- und Bezirkes-
Verwaltung angestellten Befehlshabern, Rät-
hen und Beamten, auch allen OrtsVorgesetz-
ten, hiermit auf das gemessenste anzube-
fehlen, nicht nur überhaupt auf einen sorg-
fältigen und genauen Vollzug der bestehens-
den FeuerAnstalten strenge Aufsicht zu tra-
gen, sondern auch insbesondere darauf Rück-
sicht zu nehmen, daß die Gebäude auf eine
feuergesicherte Art eingerichtet, mit Feuer
und feuerfangenden Sachen bei der Haus-
Benutzung vorsichtig umgegangen und die
FeuerlöschAnstalten genau nach den vorhan-
denen Vorschriften in Uebung gebracht wer-
den.

Damit aber diese Unsere Verordnung,
deren Mehrung oder Minderung nach Bes-
tand der Umstände Wir Uns vorbehalten,

zu Jedermanns Wissenschaft in Unsern Großherzoglichen Landen gelange; so haben Wir dieselbe dem Regierungs Blatt einverleiben lassen, und wollen, daß sie in allen Orten gehörig verkündet werde.

Hieran geschieht Unser Wille. Gegeben in Unserer Residenz Stadt Karlsruhe den 29ten Decemb. 1807.

Carl Friedrich.

Vt. Fr. Brauer.

Auf Seiner Königl. Hoheit Specialbefehl
Vt. Uhrhan.